

Besondere Nebenbestimmungen für Solarkollektoranlagen (BNfS)

1. Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Anlage nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes (siehe I. Nr. 1 des Zuwendungsbescheides) fertig gestellt ist, d. h. ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann und der entsprechende Verwendungsnachweis vorgelegt wird (auflösende Bedingung).
2. Verwendungsnachweisverfahren
Der vorzulegende Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Unterlagen jeweils im Original und zusätzlich als Kopie:
 - Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck "Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag"
 - Abschlussrechnung(en), aus der/denen Hersteller, Kollektortyp und Anzahl der Kollektoren, sowie Art der Funktionskontrolle eindeutig hervorgehen
 - Nachweis des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung des Installateurs bzw. der Lieferfirma)
 - Zahlungsnachweis(e): Kontoauszug des Zuwendungsempfängers im Original bzw. als beglaubigte Kopie oder Einzelbestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung
 - Foto der geförderten Anlage
3. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Anlage während der Zweckbindungsdauer nicht zweckentsprechend genutzt wird.
4. Nicht private Antragsteller dürfen die nach europäischen Beihilferegulungen zulässigen Förderhöchstgrenzen gemäß Art. 41 AGVO nicht überschreiten.
5. Die Höhe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
6. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (Nr. 2 BNfS) kann die Zuwendungshöhe ggf. auf einen geringeren Betrag neu festgesetzt werden (Nr. 4, 5 und 7 der BNfS). Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.
7. Jede beabsichtigte wesentliche Veränderung an der baulichen Ausführung der Anlage oder dem Installationsort ist vor Ausführung von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das Land NRW keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitstellen muss. D. h. wird eine größere Solaranlage installiert als beantragt, so erhöht sich die Zuwendung nicht. Verringert sich die installierte Kollektorfläche unter Einhaltung der in der z. Zt. gültigen Richtlinie vorgegebenen Mindestgröße, so verringert sich auch die Zuwendung. Der Änderungsantrag wird abgelehnt, wenn mit der Änderung der Solaranlage auch gleichzeitig ein Antrag auf Erhöhung der Zuwendung gestellt wird. Soll eine größere Anlage als beantragt gebaut werden und eine höhere Zuwendung als bewilligt gewährt werden, ist der Antrag, auf dem dieser Zuwendungsbescheid beruht, zurückzuziehen und ein neuer Antrag zu stellen.
8. Der in der zurzeit gültigen Richtlinie geforderte Kollektormindestenergieertrag ist durch die Vorlage eines Prüfsertifikates eines anerkannten Prüfinstituts nachzuweisen.

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.
9. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen, wenn die installierte Solaranlage den in der zurzeit gültigen Richtlinie geforderten Kollektormindestenergieertrag nicht erfüllt.
10. Hinsichtlich Errichtung und Betrieb solarthermischer Anlagen sind die baurechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW, sowie ggf. örtliche Gestaltungsatzungen zu beachten.
11. Sofern dieselbe Anlage auch durch einen Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert wird, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger diesen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg zur Prüfung vorzulegen, da der Zuwendungsbescheid dieser Bundesförderung bei der Ermittlung der Förderobergrenze zu berücksichtigen ist.